

Kurzfassung

Das Demokratieverständnis der Extremisten

Grenzen und Abgrenzung zur Demokratie des Grundgesetzes am Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“

Hans Hofmann

Innerhalb der AfD werden gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete verfassungsfeindliche Bestrebungen entfaltet. Das VG Köln hat dies wörtlich in seinem Beschluss vom Februar 2026 festgestellt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) des Grundgesetzes, wie sie seit nunmehr 77 Jahren gewohnt wie bewährt ist, würde durch Einfluss auf Gesetzesentscheidungen und Regierungshandeln verändert und beschädigt. Deutschland hätte eine andere, eine instabilere Demokratie, die sich von dem Erfolgsrezept des repräsentativen Parlamentarismus verabschiedete. Die starke Betonung unmittelbarer Volkssouveränität, ein ethnisch-kulturell geprägter Volksbegriff sowie die wiederkehrende Delegitimierung institutioneller Kontrollorgane, führen zu einer Umdeutung demokratischer Prinzipien. Wo Menschenwürde relativiert, die Religionsfreiheit verletzt, die Gleichheit abgesprochen oder die institutionelle Gewaltenteilung systematisch delegitimiert wird, beschädigt dies die freiheitliche demokratische Grundordnung und die garantierten Strukturprinzipien des Art. 79 Abs. 3 GG.

1. Demokratieverständnis

Die Demokratieidee des Grundgesetzes wird als wehrhafte, rechtsstaatlich gebundene Ordnung verstanden. Die AfD propagiert Positionen einer majoritären Demokratie (Mehrheitsabsolutismus), in der die Mehrheit als höchste Autorität gesehen und eine geringe Akzeptanz von institutionellen Gegenkräften (unabhängige Behörden, Gerichte, Medien) und Grundrechtsschutz insinuiert wird. Sie verspricht ihren Wählern („Wir wollen ein anderes Deutschland. Ein ganz anderes Deutschland.“) eine andere Umsetzung der Demokratie: Der Mehrheitswille wird als unbegrenzt dargestellt, verfassungsrechtliche Schranken in Form von unabhängigen, repräsentativen Institutionen und die Grundrechte werden relativiert. Doch nicht jede Mehrheitsentscheidung ist legitim, wenn sie gegen die Grundrechte oder Verfassungsprinzipien verstößt. Wirkt ein Demokratieverständnis majoritär-populistisch („Der Wille des Volkes“), so werden institutionelle Begrenzungen (Gerichte, internationale Bindungen, Medien) zu Hindernissen, die beiseitegeschoben werden. Aber Mehrheitsherrschaft ist nicht absolut, sondern durch die Verfassung und ihre Strukturprinzipien begrenzt. Ein autoritär, absolutistisch geprägtes Mehrheitsverständnis würde bedeuten: die Mehrheit kann Institutionen schwächen, die sie kontrollieren (Gerichte, Medien, unabhängige Behörden), die Hürden für Eingriffe in Grundrechte werden gesenkt, die Kontrollrechte von unabhängigen Behörden und Gerichten werden beschränkt.

2. Verstoß gegen Staatsbürgerbegriff des Grundgesetzes

Wenn ein demokratisches System nicht primär als Rechtsgemeinschaft freier und gleicher Bürger, sondern als Ausdruck einer ethnisch-kulturell definierten Gemeinschaft verstanden wird, so widerspricht das dem verfassungsrechtlichen Staatsbürgerbegriff. In den Verlautbarungen der AfD kommt ein ethnisches, abstammungsmäßig geprägtes Volksverständnis zum Ausdruck, das im Widerspruch zum Volksverständnis des Grundgesetzes steht. Die AfD propagiert damit ein Volksverständnis, das bestimmte Bevölkerungsgruppen von gleichberechtigter Teilhabe ausschließt und damit gegen das Grundgesetz verstößt. Würde der Staat Menschen nach ethnisch-kultureller Herkunft oder Zugehörigkeit unterschiedlich behandeln, würde politische Teilhabe oder Zugehörigkeit an ethnisch-kulturelle Kriterien geknüpft, so liegt eine Verletzung der Menschenwürde und des Gleichheitsgrundsatzes vor. Ein ethnisch definierter Volksbegriff widerspricht dem staatsbürgerlichen Gleichheitsverständnis des Grundgesetzes und seinem Staatsbürgerbegriff.

3. Verstoß gegen die Religionsfreiheit des Art. 4 GG

Der Art. 4 GG schützt die persönliche Glaubensfreiheit sowie die individuelle und die kollektive Religionsausübung auch öffentlich. Dazu gehören auch das Tragen von religiöser Kleidung, religiöse Symbole und Gebäude sowie religiöse Riten und Verkündigung. Minarette, der Muezzinruf und das Tragen eines Kopftuchs sind Ausdruck religiöser Praxis und fallen damit in den Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 des Grundgesetzes. Die AfD verlangt das Verbot dieser religiösen Praktiken. Ein Verbot singulär gegenüber solchen islamischen Riten, Geboten und Praktiken stellt einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Ein Verbot wäre verfassungswidrig, eine Stigmatisierung der islamischen Religion und eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Es beinhaltet eine konkrete Diskriminierung von Muslimen, indem diesen allein aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses der Bau bestimmter religiöser Gebäude(bestandteile) untersagt werden soll. Es besteht der starke Verdacht, dass die AfD bei Erlangung entsprechender politischer Gestaltungsmöglichkeiten die verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in einem auch die Menschenwürdegarantie berührenden Umfang außer Geltung setzen will.

4. Delegitimierung von Gewaltenteilung, Institutionen und Medien

Wird eine Rhetorik gegen die unabhängige Justiz (speziell das Bundesverfassungsgericht) und gegen die Integrität staatlicher Institutionen praktiziert, so kann das notwendige Vertrauen in demokratische Institutionen und deren Kompetenz untergraben werden. Von der AfD wird das Bundesverfassungsgericht, als politisch voreingenommen dargestellt (mangelnde politische Neutralität), staatliche Institutionen oder Parteien als Teil eines „Kartells“ klassifiziert und vor allem öffentlich-rechtliche Medien als „Systemmedien“ bezeichnet. Unabhängige Medien erfüllen fundamentale demokratische Informations- und Kontrollfunktionen. Die freiheitliche demokratische Grundordnung basiert gerade auf dem Vertrauen in institutionelle Verfahren und Einrichtungen. Kritik ist demokratisch legitim. Wird jedoch die Legitimität der Institution selbst bestritten, kann eine solche systematische Delegitimierung unabhängiger Institutionen auch die Gewaltenteilung infrage stellen. Die AfD will auf öffentlich-rechtliche Medien wirtschaftlichen oder regulatorischen Druck ausüben. Bei jedem Verständnis für legitime Reformforderungen schwächt die AfD mit ihrer Fundamentalforderung nach einem „Grundfunk“ die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bekämpft man Medienpluralismus (als Ausprägung der Presse- und Meinungsfreiheit), so schmälert man das Recht der Bürger, sich „aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 Abs. 1 GG).

5. Rückzug aus supranationalen oder intergouvernementalen Strukturen

Die AfD betrachtet supranationale Bindungen als Einschränkung nationaler Selbstbestimmung und fordert eine radikale Reform der EU, als „*Ultima Ratio*“ sogar den Austritt Deutschlands aus der EU. Ein Austritt Deutschlands aus der EU würde mit dem Staatsziel der Europäischen Integration und mit dem Verfassungsauftrag des Art. 23 GG (Staatszielbestimmung der europäischen Integration) kollidieren. Ein EU-Austritt hätte den Verlust von EU-Fördermitteln, den Verlust von Handelsvorteilen durch den Binnenmarkt, eine allgemeine Schwächung der wirtschaftlichen Stabilität sowie den Verlust von Einfluss in der EU-Politik und in der internationalen Politik zur Folge. Nicht zuletzt wäre er das Ende des Friedensprojektes Europa, von dem Deutschland und alle EU-Staaten seit 80 Jahren profitieren.

6. Haltung zur Parteienfreiheit

Wenn politische Gegner oder andere Parteien diffamiert werden, berührt dies ein zentrales Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, denn die Demokratie im Sinne des Grundgesetzes ist pluralistisch, Opposition ist konstitutiver Bestandteil parlamentarischer Demokratie. Eine systematische Aberkennung der Legitimität anderer politischer Parteien und Positionen oder der politischen Opposition ist als Angriff auf das Mehrparteienprinzip als Bestandteil der geltenden Verfassungsordnung zu werten.

Der Autor

Prof. Dr. Hans Hofmann, Ministerialdirektor a.D., Humboldt Universität zu Berlin, Hertie School Berlin

Kontakt

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Daphne Wolter

Abteilungsleiterin

Demokratie, Recht und Parteien

Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3607

Daphne.Wolter@kas.de